

18/SN-346/ME

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-290/3/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	.....-GE/19.....
Datum:	10. MRZ. 1994
Verteilt	11. März 1994

*Li Bauer*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 08. März 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-290/3/1994

Auskünfte: **Dr. GLANTSCHNIG**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle; Stellungnahme

**An das**

**Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst**

**Minoritenplatz 5  
1014 WIEN  
Postfach 65**

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Jänner 1994, Zl. 12.690/1-III/2/94, übermittelten Entwurf einer 16. Novelle zum Schulorganisationsgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Novellierung der gesetzlichen Grundlagen unseres Schulorganisationsrechtes in immer kürzeren Abständen – die 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz wurde erst am 30. Juli 1993 kundgemacht – muß bemängelt werden, weil damit eine solide und auf Bestand ausgerichtete Rechtsgrundlage für unser Bildungswesen nicht mehr gewährleistet wird. Die Anpassungsnotwendigkeit unseres Schulorganisationsrechtes an die international übliche Gliederung ist kein kurzfristig aktuell gewordenes Problem, dem man von Seiten des Gesetzgebers Rechnung tragen müßte, weshalb man die erforderlichen Anpassungen durchaus bereits in einer der früheren Novellen zum Schulorganisationsgesetz hätte berücksichtigen können.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Schulversuche zur lebenden Fremdsprache als verbindliche Übung bereits ab der ersten Schulstufe vorzusehen, wird begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 08. März 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

